

## BGE 35 I 237

Bundesgericht (BGE), 1909-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_35\\_I\\_237](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_35_I_237)

FR: ATF 35 I 237

IT: DTF 35 I 237

### Volltext

40. Entscheid vom 17. März 1909 in Sachen Bütschi. Art. 90 SchKG: Anfechtbarkeit einer Pfändung, welche dem Schuldner nicht oder nicht richtig mitgeteilt wurde, wenn er infolgedessen ihr nicht beiwohnen konnte. A. Am 9. September 1908 stellte der Rekurrent Bütschi in der gegen Franz Robert Spittler in Twann gerichteten Betreuung Nr. 6380 das Fortsetzungsbegehren, worauf am folgenden Tage das Betreibungsamt Nidau dem Schuldner die Pfändung auf den 12. September nachmittags 2 Uhr ankündigte. In diesem Zeitpunkte war die Schwester des Schuldners, Luise Spittler, in dessen Wohnung anwesend, um ihn beim Pfändungsvollzuge zu vertreten, und wartete bis gegen 4 Uhr vergeblich auf den Pfändungsbeamten (Weibel), worauf sie sich entfernte. Der Beamte erschien nachher, fand die Wohnung geschlossen und niemanden anwesend. Er pfändete dann verschiedene — bereits in ein Grundpfandverwertungsverfahren der Ersparniskasse Nidau einbezogene Rebliegenschaften des Schuldners. In der Pfändungsurkunde wurde unrichtigerweise erklärt: die Pfändung sei auf den 12. September 1908 nachmittags 3 Uhr angekündigt und die Schwester des Schuldners, Luise Spittler, anwesend gewesen und diese habe

dem Weibel erklärt, der Schuldner habe ihr sein sämtliches bewegliches Vermögen verkauft und sie habe den Kaufpreis bar bezahlt. Am 28. September stellte auch die Kantonalbank Bern ein Fortsetzungsbegehren, worauf das Amt in dieser Betreuung dem Schuldner die Pfändung auf den gleichen Tag, nachmittags 1 Uhr, ankündigte. Der Pfändungsbeamte scheint an diesem Tage zwar zur Wohnung des Schuldners sich begeben zu haben. Doch behauptet das Amt nicht, daß damals eine Pfändung stattgefunden habe. In der Pfändungsurkunde wird unrichtigerweise erklärt, die Pfändung sei auf den 30. September nachmittags angekündigt worden und es habe sich beim zweiten Erscheinen des Weibels — 30. September nachmittags — kein weiteres pfändbares Vermögen vorgefunden. Am 30. September ist laut vorinstanzlicher Feststellung der Weibel überhaupt nicht am Wohnorte des Schuldners erschienen. B. Nachdem der betriebene Schuldner die Pfändungsurkunde am 22. Oktober erhalten hatte, führte er Beschwerde mit dem Begehren, die angeblichen Pfändungen vom 12. und 30. September aufzuheben. C. Am 2. Februar 1909 sprach die kantonale Aufsichtsbehörde dieses Beschwerdebegehren zu, wobei sie in ihrem Entscheide gleichzeitig eine andere, hier nicht weiter in Betracht kommende Beschwerde des Schuldners behandelte, die sich gegen die durch die betreibende Grundpfandgläubigerin (Ersparniskasse Nidau) veranlaßte amtliche Verwaltung der fraglichen Liegenschaften richtete (vergl. den heutigen Entscheid des Bundesgerichts i. S. der Ersparniskasse Nidau). D. Den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde hat nunmehr der Gläubiger Bütschi an das Bundesgericht gezogen, mit dem Antrage, ihn als ungesetzlich aufzuheben. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung 1. Die Rechtzeitigkeit des Rekurses ist nicht ausgewiesen, da sich das Datum der Mitteilung des angefochtenen Entscheides nicht aus

den Akten entnehmen läßt. Eine Aktenergänzung hierüber kann jedoch unterbleiben, da der Rekurs zweifellos unbegründet ist. 2. Zum Begehren auf Aufhebung des angefochtenen Entscheides fehlt dem Rekurrenten zunächst soweit die Legitimation, als dieser Entscheid die Beschwerden des betriebenen Schuldners gegen die amtliche Verwaltung der Liegenschaften und gegen die angebotliche Pfändung vom 30. September 1908 beurteilt. Bei diesen Beschwerden sind andere Gläubiger (die Ersparniskasse Nidau und die Kantonalbank Bern) Gegenparteien. Diese Gläubiger und nicht der Rekurrent haben die betreffenden betriebsamtlichen Maßnahmen veranlaßt und nur sie können sich deshalb im Beschwerdeverfahren für ihre Aufrechterhaltung wehren. In der Rekursbegründung will denn offenbar auch nur die Pfändung vom 12. September 1908 angefochten werden. 3. Hinsichtlich dieser steht zunächst fest, daß der Schuldner zwar eine Pfändungsankündigung erhalten hat, daß der Pfändungsbeamte aber nicht in dem darin angegebenen Zeitpunkte (12. September 1908, nachmittags 2 Uhr) in der Wohnung des Schuldners zum Pfändungsvollzuge erschienen ist, sondern erst zwei Stunden später. Da ferner die Schwester des Betriebenen zu der angekündigten Zeit in der Wohnung anwesend war, um als dessen Vertreterin beim Pfändungsvollzuge teilzunehmen, und sie sich nach längerem Warten mit Fug wieder entfernen durfte, in der Annahme, die Pfändung finde nicht statt, und zudem der Betriebene gegenüber dem Amte die Beobachtung des ihm mitgeteilten Termins der Pfändung verlangen kann, so liegt die Sache so, wie wenn dem Rekursgegner die Pfändung überhaupt nicht angekündigt worden wäre. Im einen und andern Fall wird es dem Schuldner verunmöglicht, seine Interessen beim Pfändungsvollzuge zu wahren. Nun muß aber die Pfändungsankündigung des Art. 90 SchKG als eine notwendige gesetzliche Voraussetzung für die Vornahme einer gültigen Pfändung betrachtet werden und zwar so, daß im besondern auch der Schuldner einen Anspruch auf Beobachtung der genannten Gesetzesbestimmung hat. Seine Anwesenheit bei der Pfändung und die Auskunftserteilung bei dieser ist für ihn nicht nur eine Pflicht, sondern auch ein Recht, dessen Ausübung für ihn von wesentlicher Bedeutung sein kann, namentlich sofern er, unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften (Art. 95 usw.) und

41. Entscheid vom 17. März 1909 in Sachen Zwicky-Johu. Konkursverfahren. Recht des Schuldners, nach Schluss des Konkursverfahrens seine Geschäftsbücher und Korrespondenzen zurückzuerlangen. A. Nachdem der über den Rekurrenten beim Konkursamte Binningen durchgeführte Konkurs abgeschlossen war, verlangte der Rekurrent vom Amte die seinerzeit behändigten Bücher und Korrespondenzen, unter welchen letztern sich auch private befänden, zurück, was das Amt ablehnte. Der Rekurrent beschwerte sich hiergegen bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, wurde aber mit Entscheid vom 16. Februar 1909 aus folgenden Gründen abgewiesen: Die angefochtene Zurückbehaltung der Geschäftsbücher — nach der Vernehmlassung des Amtes an die Vorinstanz handelt es sich um das Journal, das Hauptbuch, das Kassabuch und die Kopierbücher — widerspreche keiner Bestimmung des SchKG, entspreche aber der bestehenden konstanten Praxis. Die Bücher gehörten zu den Konkursakten, und wie diese könne sie der Gemeinschuldner jederzeit einsehen. Daß Privatkorrespondenzen beschlagnahmt worden seien und nun zurückbehalten würden, habe das Konkursamt in Abrede gestellt. B. Diesen Entscheid hat nunmehr der Rekurrent rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen und neuerdings verlangt, das Amt habe ihm seine Bücher und seine Korrespondenzen, welche letztere ebenfalls sämtliche in dessen Händen seien, herauszugeben. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Die Geschäftsbücher und Geschäftsbriefe des Gemeinschuldners haben für das

Konkursverfahren, wenn nicht ausschließlich, so doch jedenfalls in erster Linie, urkundlichen Wert, und nicht Wert als Vermögensaktiva, d. h. als Makulatur, aus der ein Erlös zu erzielen wäre. Wenn sie daher das Konkursamt laut Art. Abs. 2 SchKG in Verwahrung zu nehmen hat, so geschieht das nicht um ihre Verwertung als Massegegenstände, sondern um ihren Gebrauch als wichtiges Hilfsmittel für die erforderlichen Feststellungen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners zu sichern.  
AS 35 1 — 1909

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.